



Evaluationsordnung der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule

Der Senat hat aufgrund des § 5, Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des LHG bzw. § 17 Absatz 1 der Verfassung der KH Freiburg am 24.01.2018 folgende Evaluationsordnung erlassen:

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule und regelt die Evaluationen in den Bereichen Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildungen. Sie trifft die für die Evaluationen erforderlichen Regelungen. Insbesondere legt sie fest, welche Daten der Lehrenden und Mitarbeiter(innen) der Hochschule, die für die Bewertung der Evaluationsgegenstände relevant sind, erhoben und verarbeitet werden dürfen. Ferner regelt sie die Form der Veröffentlichung der Daten.

§ 2 Bedeutung und Ziele

(1) Evaluation bedeutet die systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Studiengangs- und Weiterbildungsangeboten mittels spezifischer Verfahren und Instrumente. Sie kann als interne und / oder als externe Evaluation erfolgen.

(2) Evaluation kann auch unterstützende Dienstleistungen betreffen. Darunter werden Tätigkeiten verstanden, die der Unterstützung von Lehre, Studium und wissenschaftlicher Weiterbildung dienen (u.a.: Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, Studierenden- und Prüfungsverwaltung).

(3) Die Evaluation zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge und Weiterbildungen zu berücksichtigen. Weitere Ziele sind die Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre, Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen und Weiterbildungen, Erstellen einer Arbeitsgrundlage zur Weiterentwicklung von Studiengängen und für Personalentwicklungsmaßnahmen.



§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Die KH Freiburg unterscheidet interne und externe Evaluationen. Interne Evaluation bedeutet die Evaluation durch die Hochschule selbst. Die interne Evaluation betrifft einzelne Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsevaluation), Module inklusive der Modulprüfungen (Modulevaluation), Studiengänge sowie wissenschaftliche Weiterbildungen und unterstützende Dienstleistungen.

(2) Externe Evaluationen erfolgen auf Veranlassung des Rektorats der Hochschule. Sie werden durch externe Gutachter durchgeführt. Dabei können weitere Instrumente der Evaluation eingesetzt werden, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(3) Als systemakkreditierte Hochschule überprüft die KH Freiburg ihre Studienangebote in der Regel alle sechs Jahre in Form eines internen Akkreditierungsverfahrens. Das Verfahren sieht vor, dass die Prüfung und Beurteilung der Studienangebote sowohl durch interne als auch externe Gutachter erfolgt. Das Nähere regelt die Akkreditierungsordnung.

§ 4 Zuständigkeiten und Mitwirkungspflichten

(1) Für die Durchführung und Auswertung der Evaluationen sowie die Ausgabe der Ergebnisse ist das Prorektorat für Lehre für die Bereiche Lehre und Studium bzw. das Prorektorat für Forschung und Weiterbildung für den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildungen jeweils in Kooperation mit dem Hochschulinternen Qualitätsmanagement (HiQ) verantwortlich. Der Vorstand stellt die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Evaluationen sicher.

(2) Alle Lehrpersonen und Mitarbeiter(innen) der Hochschule sind im Rahmen dieser Evaluationsordnung zur Mitwirkung verpflichtet. Eine Mitwirkung der Studierenden bzw. Weiterbildungsteilnehmer(innen) wird durch geeignete Maßnahmen des Vorstands der Hochschule unterstützt.

(3) Die im Verfahren der internen Reakkreditierung eines Studiengangs beteiligten externen Gutachter werden von dem Rektor / der Rektorin der Hochschule bestellt. Der Vorstand unterstützt ihre Beteiligung durch geeignete Maßnahmen.

(4) Das HiQ ist zuständig für die Auswertung der Evaluationen. Es stellt die Ergebnisse den Studiendekan(inn)en und Studiengangsleitungen (Modulevaluationen) bzw. den Lehrpersonen (Lehrevaluation) zur Verfügung. Die Studiengangsleitungen sind dafür zuständig, in Kooperation mit den Studienbereichskommissionen die Evaluationsergebnisse zu bewerten, Entwicklungsaufgaben für den Studiengang zu identifizieren und im Qualitätsbericht zu dokumentieren. Ferner sind sie verantwortlich für die Umsetzung der Veränderungen im Studiengang, die sich aus den Entwicklungszielen ergeben.



(5) Bei zertifizierten Weiterbildungen bewerten die Kursleitungen die Evaluationsergebnisse, identifizieren Entwicklungsaufgaben für die Weiterbildung und erstatten auf Anfrage der Senatskommission Weiterbildung Bericht.

§ 5 Staffelung der Evaluationsverfahren

(1) In der Regel erfolgen die unterschiedlichen Evaluationsverfahren gestaffelt. Auf einander aufbauend werden evaluiert:

- a) die Module eines Studiengangs
- b) einzelne Lehrveranstaltungen im Studiengang
- c) Studiengangsphasen
- d) der Studiengang

Daneben können einzelne Lehrveranstaltungen außerhalb der genannten Staffelung evaluiert werden.

(2) Ergeben sich aus der Modulevaluation Hinweise auf Probleme, die einzelne Lehrveranstaltungen betreffen, regt der Verantwortliche im HiQ oder der / die Studiendekan(in) bzw. die Studiengangsleitung eine Evaluation der betreffenden Lehrveranstaltungen an. Diese wird gegebenenfalls von dem / der Prorektor(in) für Lehre veranlasst.

(3) Ergeben sich aus der Modulevaluation in Verbindung mit der Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen Hinweise auf grundlegende Veränderungsbedarfe im Studiengang, veranlasst der / die Prorektor(in) für Lehre eine Überprüfung des Studiengangs. Falls erforderlich erfolgt eine vorzeitige Reakkreditierung des Studiengangs. Das Nähere regelt die Akkreditierungsordnung.

§ 6 Evaluationsinstrumente

(1) Evaluationen erfolgen mittels teilstandardisierter Fragebögen, Evaluationsgesprächen oder anderen geeigneten Evaluationsinstrumenten, mittels derer dokumentierbare Evaluationsergebnisse erhoben werden können. Evaluationsergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die teilstandardisierten Fragebögen werden durch den Senat in Kraft gesetzt. Anlassbezogen kann der / die Prorektor(in) für Lehre eine Erweiterung mit einzelnen Zusatzfragen oder eine Reduzierung um einzelne nicht passende Fragen des in Kraft gesetzten Fragebogens veranlassen.

(2) Eine Auswertung der Fragebögen darf nur erfolgen, wenn nicht aufgrund der geringen Anzahl von beantworteten Fragebögen ein Rückschluss auf einzelne Teilnehmer der Befragung möglich ist. Bei weniger als fünf beantworteten Fragebögen erfolgt keine Auswertung. Die erhobenen Dateien sind unverzüglich zu vernichten.



(3) Die Hochschule regt die Möglichkeit des kollegialen Coachings an. Kollegiales Coaching erfolgt durch Hospitation durch Fachkolleg(inn)en mittels systematischer Beobachtung und protokollarisch dokumentiertem Evaluationsgespräch. Ein entsprechendes Protokollraster wird durch das HiQ bereitgestellt.

§ 7 Die Qualitätsberichte

(1) Qualitätsberichte zu den Studiengängen sind ein Instrument der evaluationsbasierten Qualitätssicherung und –entwicklung der Studienangebote. Die Qualitätsberichte enthalten eine Darstellung des Studiengangs sowie eine Dokumentation der Entwicklungsaufgaben für den Studiengang. Ferner dokumentieren sie das Studiengangsmonitoring, das die für die Steuerung des Studiengangs relevanten Datenbestände zusammenfasst.

(2) Die Erstellung der Qualitätsberichte erfolgt nach einem einheitlichen Raster, das vom Senat beschlossen wird.

(3) Die Qualitätsberichte werden zweijährlich erstellt. In dem Jahr, in dem das Reakkreditierungsverfahren eingeleitet wird, ist ein Qualitätsbericht zu erstellen. In dem Jahr, in dem die Reakkreditierung erfolgt, kann der Qualitätsbericht ausgesetzt werden. Der Teil, der die Verbindung von HiQ und der Entwicklung des Studiengangs darstellt, ist jährlich vorzulegen.

(4) Die Studiengangsleitung stellt die durch Beobachtung des Umfelds und unter Rückgriff auf das Studiengangsmonitoring sowie die Evaluationsergebnisse in der Studienbereichskommission identifizierten Entwicklungsaufgaben für den Studiengang im Qualitätsbericht dar. In der Dokumentation wird der Zusammenhang zwischen den Evaluationsergebnissen und den identifizierten Entwicklungsaufgaben explizit dargestellt.

(5) Im Falle eines Reakkreditierungsverfahrens verdichtet die Studiengangsleitung die in den bereits vorliegenden Qualitätsberichten dokumentierten Entwicklungsaufgaben zu übergreifenden Entwicklungszielen für den Studiengang.

§ 8 Verbesserung der Qualität in Studiengängen und Weiterbildungen

(1) Die Hochschule versteht Qualitätsentwicklung in den Studiengängen und Weiterbildungen im Sinne des EFQM-Modells als kontinuierlichen Verbesserungsprozess. In Folge dessen verbindet sie die Qualitätssicherung ihrer Angebote mit der nachhaltigen Qualitätsentwicklung.



(2) Zentrale Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung in den Studiengängen sind die evaluationsbasierten Qualitätsberichte in Verbindung mit den Reakkreditierungsverfahren, die die KH Freiburg als systemakkreditierte Hochschule eigenverantwortlich durchführt. Die Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren erfolgen nach einem Prozess, der in der Akkreditierungsordnung beschrieben ist.

(3) Die Hochschule unterstützt den Evaluationsprozess durch Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studiengänge und Weiterbildungen, indem sie die Teilnahme an entsprechenden Angeboten, insbesondere zur Hochschuldidaktik, ermöglicht.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

(1) Alle am Evaluationsgeschehen Beteiligten haben Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen bekannt gewordenen Evaluationsergebnisse vertraulich behandelt werden.

(2) Personenbezogene Daten sind nach spätestens fünf Jahren zu löschen.

§ 10 Datenschutz

Bei der Durchführung der Evaluationen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere die „Anordnung und Durchführungsverordnung über den kirchlichen Datenschutz“.



Teil 2: Besondere Bestimmungen

§ 11 Interne Evaluation der Module und Modulprüfungen

(1) Die interne Evaluation der Module erfolgt aus der Perspektive von Studierenden und Dozierenden. Die Evaluation der Modulprüfungen ist Teil der internen Evaluation der Module.

(2) Modulevaluationen dienen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Studienangebote. Sie zielen auf eine Überprüfung der Module, insbesondere im Hinblick auf die Qualifikationsziele des Studiengangs, die Kohärenz und Studierbarkeit des Studiengangs und die kompetenzorientierte Ausgestaltung der Prüfungen.

(3) Die Evaluation aller Module eines Studiengangs erfolgt zweijährig, wobei alle Module eines Studiengangs innerhalb eines Studienjahres evaluiert werden. Sie erfolgt erstmals in dem Jahr, das auf eine erfolgreiche Akkreditierung oder Reakkreditierung eines Studiengangs folgt. Sie erfolgt nicht in der Zeit zwischen Beginn und Abschluss des Reakkreditierungsverfahrens. Die Evaluation erfolgt im Anschluss an die Prüfungswoche zum Ende des Semesters.

(4) Grundlage für die Evaluation sind Befragungen der Studierenden mittels eines Fragebogens, der durch den Senat in Kraft gesetzt wird.

(5) Die Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

(6) Die Befragung erfolgt online unter Wahrung der Anonymität der Befragten. Die Anzahl der Aufforderungen des online-Fragebogens und die Rücklaufquote sind festzuhalten.

(7) Die Auswertung des Fragebogens erfolgt durch das HiQ. Die ausgewerteten Daten der in Abs. 3 genannten Instrumente werden den jeweiligen Studiendekan(inn)en sowie den Studiengangsleitungen zugestellt. Diese legen die Ergebnisse der Modulevaluation der Studienbereichskommission vor. Die Studienbereichskommission identifiziert auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse Entwicklungsaufgaben für den Studiengang, die durch die Studiengangsleitung im Qualitätsbericht dokumentiert werden.

(8) Ergeben sich aus der Modulevaluation Hinweise auf Probleme, die einzelne Lehrveranstaltungen betreffen, regt das HiQ eine Evaluation der betreffenden Lehrveranstaltungen an. Diese wird vom Prorektor / von der Prorektorin für Lehre in Rücksprache mit der Studiengangsleitung veranlasst.



(9) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation gehen der betroffenen Lehrperson sowie dem Prorektor/der Prorektorin für Lehre zu. Der Prorektor/die Prorektorin führt auf der Basis der Ergebnisse ein Gespräch mit der betreffenden Lehrperson, in dem mögliche Wege zur Bearbeitung der Probleme thematisiert werden. Zu dem Gespräch kann mit Einwilligung der Lehrperson auch die betreffende Studiengangsleitung hinzugezogen werden.

§ 12 Interne Evaluation der Lehrveranstaltungen

(1) Die interne Evaluation der Lehrveranstaltungen erfolgt aus der Perspektive von Studierenden und Lehrpersonen.

(2) Lehrveranstaltungsevaluationen dienen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Lehre. Sie zielen auf die Lehrveranstaltungen, insbesondere auf die an den Qualifikationszielen des Moduls orientierte Konzeption und Durchführung der Lehrveranstaltung.

(3) Lehrveranstaltungsevaluationen können erfolgen

- (a) auf Initiative der Lehrpersonen, die für eine Lehrveranstaltung verantwortlich sind
- (b) auf Anregung des HiQ
- (c) auf Anregung des Studiendekans / der Studiendekanin
- (d) auf Anregung der Studiengangsleitung
- (e) auf Initiative des Prorektors / der Prorektorin für Lehre.
- (f) auf Initiative des Rektors / der Rektorin in der Probezeit von hauptamtlichen Lehrpersonen.
- (g) Auf Initiative der Studienvertreter(innen) der jeweiligen Studienbereichskommission.

(4) Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Evaluation jeweils bezieht.

(5) In der Probezeit von hauptamtlichen Lehrpersonen sollen zwei Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit unterschiedlicher Lehrformen (z.B. Vorlesung, Seminar) evaluiert werden. Die Ergebnisse werden dem Rektor / der Rektorin zur Verfügung gestellt.

(6) Grundlage für die Evaluation sind Befragungen der Studierenden mittels eines Fragebogens. Der Fragebogen wird durch den Senat beschlossen. Die Auswertung des Fragebogens erfolgt durch das HiQ. Der Prorektor/die Prorektorin für Lehre wird über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die ausgewerteten Daten werden der Lehrperson zugestellt. Die Lehrperson bespricht die Ergebnisse mit den Studierenden und protokolliert das Gespräch.



(7) Werden nicht-fragebogenbasierte Evaluationsgespräche und andere qualitative Evaluationsmethoden eingesetzt, sind die Ergebnisse der Evaluation strukturiert zu protokollieren.

§ 13 Interne Evaluation der Studiengänge

(1) Die interne Evaluation der Studiengänge erfolgt aus der Perspektive von Studierenden, Dozierenden, Mitarbeiter(innen) der Hochschule. Sie erfolgt entweder auf Veranlassung durch den Prorektor/die Prorektorin für Lehre oder im Rahmen der Reakkreditierung des Studiengangs, wobei sie dann gemäß der Akkreditierungsordnung mit einer externen Evaluation durch eine Gutachtergruppe verbunden wird.

(2) Die Evaluation der Studiengänge zielt auf die die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und der hochschuleigenen Richtlinien zur Gestaltung von Studiengängen, die Passung von Qualitäts- und Entwicklungszielen und Studiengangskonzepten und damit auf die Nachhaltigkeit der Qualitätsentwicklung der Studienangebote.

(3) Die Hochschulleitung veranlasst zweijährlich die Befragung von Absolvent(inn)en der Hochschule. Diese erfolgt auf freiwilliger Basis, und es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf die einzelnen Befragten zulassen.

§ 14 Interne Evaluation der Weiterbildung

(1) Die interne Evaluation der Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt aus der Perspektive von Teilnehmenden und Kursleitungen.

(2) Weiterbildungsevaluationen dienen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Weiterbildung. Erfasst wird insbesondere die an den Lern- und Kompetenzzeilen orientierte Konzeption und Durchführung der Weiterbildungsangebote. Ferner zielt die Evaluation auf eine Bewertung der Infrastruktur.

(3) Grundlage für die Evaluation ist die Befragung der Teilnehmenden mittels eines Fragebogens, der durch die Senatskommission Forschungs- und Weiterbildung in Kraft gesetzt wird. Die in der Befragung erhobenen Daten werden den jeweiligen Weiterbildungsverantwortlichen zugestellt, von diesen weiter bearbeitet und aufbewahrt.

(4) Die Evaluationsgespräche dienen der Interpretation, Bewertung und Ergänzung der durch den Fragebogen erhobenen Daten zwischen Kursleitungen und Teilnehmenden. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Kollegiales Coaching erfolgt durch Hospitation durch Fachkolleg(inn)en mittels systematischer Beobachtung und dokumentiertem Evaluationsgespräch.



(6) Bei Weiterbildungsveranstaltungen, die von mehreren Kursleitungen durchgeführt werden, ist deutlich zu machen, auf welche Kursleitung sich die Evaluation jeweils bezieht.

(7) Grundsätzlich werden bei zertifizierten Weiterbildungsangeboten alle Veranstaltungen evaluiert. Ausnahmen bedürfen der Begründung.

§ 15 Externe Evaluation

(1) Die Hochschule kann auf Empfehlung des Senats eine außerordentliche externe Evaluation eines Studiengangs oder eines Weiterbildungsangebots veranlassen.

(2) Im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens eines Studiengangs erfolgt eine Begutachtung des Studiengangs durch eine Gutachtergruppe, die sich aus internen und externen Gutachtern zusammensetzt. Der / Die Rektor(in) bestellt dazu externe Gutachter(innen), die sich an der Evaluation des Studiengangs beteiligen. Das Verfahren regelt die Akkreditierungsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Freiburg, den 24.01.2018

Gez.

Professor Dr. Edgar Köster
Vorstand / Rektor

Veröffentlichung: 15.02.2018 – 01.03.2018

